



Nutzungsvereinbarung für Vereinsfahrzeuge

§ 1 Vertragspartner

Die folgende Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem

Schwimmverein Bayreuth 1921 e.V.
Am Sportpark 5
95448 Bayreuth

vertreten durch die/den 1. Vorsitzende(n) des Schwimmverein Bayreuth 1921 e.V.
im Folgenden „Verein“ genannt

und dem Vereinsmitglied

_____ (Name)
_____ (Straße)
_____ (PLZ Ort)
_____ (Mobilfunknummer)

im Folgenden „Vereinsmitglied“ genannt

geschlossen.

§ 2 Ansprechpartner im Unternehmen

Bei allen Fragen rund um das Fahrzeug steht dem Vereinsmitglied der jeweilige Abteilungsleiter zur Verfügung.

§ 3 Änderungen und Beendigung des Vertrags

Die Nutzungsvereinbarung gilt jeweils vom 01.09. bis zum 31.08. des Folgejahres. Sie muss jedes Jahr neu ausgestellt werden.

§ 4 Grundvoraussetzung

- Der Fahrer ist Vereinsmitglied.
- Das Mindestalter des Vereinsmitgliedes muss 18 Jahre sein. Begleitetes Fahren ist nicht erlaubt.
- Das Vereinsmitglied legt eine gültige Fahrerlaubnis vor (eine Kopie der Fahrerlaubnis und des Personalausweises/Reisepasses ist dieser Vereinbarung beizulegen) und versichert gleichzeitig das Fahrzeug ausschließlich im fahrtüchtigen Zustand zu lenken. Bei Verdacht auf Fahrunfähigkeit des Vereinsmitglieds wird das Fahrzeug nicht ausgehändigt.
- Das Fahrzeug darf nur mit 0,00 ‰ Blutalkoholkonzentration gelenkt werden.
- Das Vereinsmitglied darf nur weitere Vereinsmitglieder befördern. Nichtmitglieder des Schwimmverein Bayreuth 1921 e.V. dürfen im Fahrzeug nicht transportiert werden.
- Die Fahrzeuge dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

- Ohne Zustimmung zu den Inhalten dieser Nutzungsvereinbarung, die das Vereinsmitglied mit seiner Unterschrift unter dieser Nutzungsvereinbarung erklärt, darf das Fahrzeug nicht geführt werden.

§ 5 Reservierung

Die Reservierung des Fahrzeuges erfolgt **ausschließlich** über den Abteilungsleiter auf <http://www.svbayreuth.de/vereinsinfos/busbuchung>.

Die Vergabe des Fahrzeuges erfolgt nach diesen Richtlinien:

- Die Reservierung des Fahrzeuges ist nur durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter möglich.
- Jede Abteilung kann bei mehrfachen Anfragen an einem Termin maximal ein Fahrzeug buchen.
- Fahrten mit Kindern/Jugendlichen werden bevorzugt behandelt.
- Längere Wegstrecken werden bei der Vergabe in zweiter Rangordnung berücksichtigt.

§ 6 Nutzungsbedingungen

- Eine pflegliche Behandlung der Fahrzeuge und eine Endeinigung im Inneren (besenreine Übergabe) der Fahrzeuge nach Nutzung ist verpflichtend. Verstöße dagegen werden dem Vereinsmitglied mit 25,00 € pro Nutzung in Rechnung gestellt.
- Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.
- Der Pkw wird vom Verein vollgetankt übergeben und muss vom Vereinsmitglied ebenfalls vollgetankt zurückgegeben werden. (In Bayreuth muss die Tankkarte der Tankstelle Raimund genutzt werden.)
- Die Tankkosten werden dem Fahrzeugkonto des Vereins zu Lasten gelegt. Pro gefahrene Kilometer werden der Abteilung 0,18 € berechnet.
- Der Verein informiert, im Falle behördlicher Anfragen (z.B. Verkehrspolizei) die anfragende Behörde über den Inhalt der Vereinbarung Verein – Vereinsmitglied. Alle Verwarnungs- und Bußgelder während des Überlassungszeitraums werden dem Vereinsmitglied zu Lasten gelegt.
- Das Vereinsmitglied ist verpflichtet im Falle eines Schadensfalls (z.B. Unfall/Vandalismus) immer die Polizei hinzuzuziehen und einen Unfallbericht auszufüllen.
- Das Vereinsmitglied ist verpflichtet, Schäden nach der Rückkehr unverzüglich dem Abteilungsleiter/Vorstand zu melden.
- Das Vereinsmitglied haftet für Schäden, die er aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht hat in vollem Umfang, soweit diese nicht durch die Versicherung abgedeckt werden können (vgl. § 8).

§ 7 Auslandsfahrten

Auslandsfahrten sind über den Abteilungsleiter mit dem Vorstand vor Fahrtantritt abzustimmen. Ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins darf eine Auslandsfahrt nicht angetreten werden.

§ 8 Versicherungsschutz

Für das Fahrzeug ist vom Versicherungsbüro W. Heim & Sohn zugunsten des Vereinsmitgliedes eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtlich unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der Vereinbarung selbst nicht berührt.

Eine unwirksame Bestimmung der Vereinbarung ist, wenn möglich, dergestalt umzudeuten oder zu ersetzen, dass der gewollte Zweck erreicht wird.

Datum und Unterschrift
Schwimmverein Bayreuth

Datum und Unterschrift
Abteilungsleiter

Datum und Unterschrift
Vereinsmitglied

Der Vereinbarung ist eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses und des Führerscheins (jeweils beidseitig) beizulegen.